

die Einberufung einer dritten internationalen Friedenskonferenz enthielt,

*daran erinnernd*, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, unter anderem durch die Bereinigung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten,

*daran erinnernd*, daß gemäß ihrer Resolution 44/23 eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade darin besteht, Mittel und Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

*sowie daran erinnernd*, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Ziel geschaffen hat, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm der Dekade auszuarbeiten, und daß die Arbeitsgruppe auf allen darauffolgenden Tagungen der Generalversammlung wieder eingesetzt und auf der fünfzigsten Tagung ersucht wurde, ihre Arbeit fortzusetzen,

*betonend*, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen fortsetzen muß, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken, die volle Einhaltung des Völkerrechts herbeizuführen und seine fortschreitende Entwicklung zu fördern,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 44/23 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden internationalen Gremien sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen zu dem Programm für die Dekade und zu geeigneten während der Dekade durchzuführenden Maßnahmen einzuholen, so auch zu der Möglichkeit, am Ende der Dekade eine dritte internationale Friedenskonferenz oder eine andere geeignete internationale Konferenz abzuhalten,

*feststellend*, daß die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrem neunten Gipfeltreffen die Resolution 44/23 der Generalversammlung bekräftigt und erneut die nachdrückliche Unterstützung der Bewegung für das Programm der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht haben, so auch für die Empfehlung, am Ende der Dekade anlässlich des einhundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz eine dritte internationale Friedenskonferenz abzuhalten,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag der Russischen Föderation betreffend die Veranstaltung einer dritten internationalen Friedenskonferenz mit dem Ziel, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen,

*in der Überzeugung*, daß die Vereinten Nationen mit ihrem Fachwissen und ihren Kenntnissen bei der Ausarbeitung eines derartigen Vorschlags von beträchtlicher Hilfe sein könnten,

1. *hält es* für wünschenswert, ein Aktionsprogramm zu entwerfen, das dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz und dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahre 1999 gewidmet ist;

2. *bittet* die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen;

3. *fordert* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, zu prüfen, wie sie dabei behilflich sein können;

4. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

## 51/160. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung<sup>15</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>16</sup>,

*sowie unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

*in der Erwägung*, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des

<sup>15</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1).

<sup>16</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*betonend*, daß es nützlich ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

*in dem Wunsche*, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung<sup>15</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer achtundvierzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluß der endgültigen Artikelentwürfe des Entwurfs des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und der vorläufigen Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit, und lenkt die Aufmerksamkeit der im Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs mitwirkenden Staaten auf die Bedeutung des Kodexentwurfs für ihre Arbeit;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, vor Beendigung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu Maßnahmen vorzulegen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit ergriffen werden könnten;

4. *empfiehlt*, daß die Völkerrechtskommission unter Berücksichtigung der schriftlich oder mündlich in den Aussprachen in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen der Regierungen ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen fortsetzen soll;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, daß die Völkerrechtskommission über ihre Auffassungen zu den von der Kommission in erster Lesung verabschiedeten Artikelentwürfen betreffend die Staatenverantwortlichkeit verfügt, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen wie von der Kommission erbeten bis zum 1. Januar 1998 schriftlich vorzulegen;

6. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, sofern sie dies wünschen, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem dem Bericht der Völkerrechtskommission<sup>17</sup> als Anhang beigefügten Bericht der Arbeitsgruppe für die internationale

Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen schriftlich vorzulegen, damit die Kommission im Lichte des Berichts der Arbeitsgruppe und der von den Regierungen abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen und den im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung erwägen kann, wie sie mit ihrer Arbeit zu diesem Thema fortfahren soll, und dazu bald Empfehlungen abgeben kann;

7. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, den von dem Sonderberichterstatter zu dem Thema "Vorbehalte zu Verträgen" erstellten Fragebogen rasch zu beantworten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Fertigstellung der vorläufigen Studie zu dem Thema "Die Staatennachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen", ersucht die Völkerrechtskommission, die sachbezogene Studie zu dem Thema "Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" gemäß den in Ziffer 88 ihres Berichts vorgesehenen Modalitäten durchzuführen, und bittet die Regierungen, Stellungnahmen zu den praktischen Problemen vorzulegen, die sich aufgrund der Staatennachfolge für die Staatszugehörigkeit juristischer Personen ergeben;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Ziffern 143 bis 244 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihre Verfahren und Arbeitsmethoden;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 228 bis 233 ihres Berichts enthaltenen Stellungnahmen der Völkerrechtskommission zur Frage der Abhaltung einer geteilten Tagung;

11. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die zu ihrer Effizienz und Produktivität beitragen könnten;

12. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 256 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltenen Beschluß betreffend die Dauer ihrer nächsten Tagung;

13. *bittet* die Völkerrechtskommission, die Themen "Diplomatischer Schutz" und "Einseitige Hoheitsakte" weiter zu prüfen und sich im Lichte der Stellungnahmen und Bemerkungen, die während der Aussprache im Sechsten Ausschuß zu dem Bericht der Kommission abgegeben wurden, sowie sonstiger schriftlicher Stellungnahmen, die die Regierungen vorlegen, zu Umfang und Inhalt der Themen zu äußern;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Meinung der Regierungen zu erfahren;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich

<sup>17</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1.), Anhang I.

Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den fünfzigsten Jahrestag der Schaffung der Völkerrechtskommission im Rahmen eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu begehen, das während der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre neunundvierzigste Tagung im Sechsten Ausschuß stattfinden soll;

19. *empfiehlt*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 1997 beginnt.

85. Plenarsitzung  
16. Dezember 1996

#### **51/161. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen

Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Staaten auf allen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung und mit unterschiedlichen Rechtssystemen an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung<sup>18</sup>,

*im Hinblick* auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

*besorgt* darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 50/47 der Generalversammlung<sup>19</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung<sup>18</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>20</sup> durch die Kommission;

3. *spricht* der Kommission *ihre Anerkennung aus* für die Fertigstellung der Hinweise zur Gestaltung von Schiedsverfahren<sup>21</sup>;

4. *spricht ihre Anerkennung* für die Fortschritte *aus*, die bei den Arbeiten zu den Fragen der Forderungsfinanzierung und der grenzüberschreitenden Insolvenz erzielt wurden;

5. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, mit Unterstützung von Sachverständigen und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die Fachwissen in bezug auf "Build-operate-transfer"-Vereinbarungen besitzen, zu prüfen, zu welchen Fragen rechtliche Leitlinien sinnvoll erscheinen, und mit den Vor-

<sup>18</sup> Ebd., Beilage 17 (A/51/17).

<sup>19</sup> A/51/382.

<sup>20</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/51/17), Anhang I; siehe auch Resolution 51/162, Anlage.*

<sup>21</sup> Ebd., Beilage 17 (A/51/17), Kap. II.